

10. April 2003



MATHIAS JOPP / SASKIA MATL
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER ARTIKEL DES VERTRAGS ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

TITEL X: DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

Artikel 43: Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Union

Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker die in Artikel 2 genannten Werte teilen, die diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern. Der Beitritt zur Union setzt die ~~Akzeptierung~~ Annahme ihrer Verfassung voraus.

Artikel 44: Verfahren für den Beitritt zur Union

Jeder europäische Staat, der Mitglied der Union werden möchte, kann seinen Antrag an den Rat richten. ~~Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden von diesem Antrag unterrichtet.~~¹ Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 45: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte²

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren geeignete Empfehlungen an ihn richten.

¹ Wenn das Europäische Parlament angehört wird und die nationalen Parlamente die Abkommen ratifizieren, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass diese auch unterrichtet werden.

² In Absatz (1) und (5) sollten die Formulierungen des Artikels 7 EUV erhalten bleiben. Bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit sollte durch die Anhörung des Parlaments eine parlamentarische Kontrolle vorhanden sein.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat³ einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 2 genannten Werten durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit und nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit und nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats und das Europäische Parlament ohne Berücksichtigung der Stimmen der betroffenen Abgeordneten. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 46: Freiwilliger Austritt aus der Union⁴

³ In Abhängigkeit von den Artikeln über den Europäischen Rat im Teil "Institutionen".

⁴ Dieser Artikel ist mit großen Risiken behaftet, da im komplexen Verhandlungssystem der Union die Austrittsoption als Drohpotential eingesetzt werden könnte. Außerdem besteht die Gefahr, dass Staaten nach einem Austritt gemäß Artikel 44 einen Wiederaufnahmeantrag stellen, um so bessere Bedingungen auszuhandeln. Deshalb sollte dieser Artikel gestrichen werden. Falls dies nicht durchsetzbar sein sollte, bedarf es, um solche Taktiken zu verhindern, rigoroser Vorschriften, die mit sofortiger Wirkung nach Bekanntgabe der Austrittsabsicht in Kraft treten und den Vollzug des Austritts innerhalb kürzester Fristen regeln, einen Wiederaufnahmeantrag aber erst nach einer Frist von zum Beispiel 20 Jahren erlauben.

~~(1) Jeder Mitgliedstaat kann unter Einhaltung seiner internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.~~

~~(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Rat seine Absicht mit. Unmittelbar nach dieser Mitteilung handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.~~

~~Der austretende Staat nimmt weder an den ihn betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Rates teil.~~

~~(3) Diese Verfassung wird für den betreffenden Staat am Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens.~~